



## Die Praxis-GmbH

Die Frage, welche Rechtsform für den Betrieb einer Arztpraxis überhaupt geeignet oder zu bevorzugen ist, wird schon lange diskutiert.

In der Vergangenheit gab es nur einen eng begrenzten Katalog von Gesellschaftsformen für Arztpraxen. Arztpraxen durften nur entweder als Einzelpraxis oder mitunternehmerisch als Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft geführt werden. Beide Gesellschaftsformen sind Ausgestaltungen von Personengesellschaften.

Sowohl die Einzelpraxis als auch die Zusammenarbeit mehrerer Ärzte lässt sich wegen der Änderungen im Berufs- und Kassenrecht heute auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, zum Beispiel im Rahmen einer GmbH, organisieren.

Voraussetzung ist, dass auch das Berufsrecht diese spezielle Gesellschaftsform für den Betrieb einer Arztpraxis gestattet. Nicht erlaubt ist diese Organisationsform in Bayern, Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Die von einem oder mehreren Ärzten gegründete Praxis-GmbH darf ambulante ärztliche Leistungen erbringen. Sie tut dies, indem sie Ärzte – zum Beispiel ihre Gesellschafter – anstellt und für sich arbeiten lässt. Gegenüber den Patienten und gegenüber den Kostenträgern steht deshalb immer auch der Arzt als Individuum in der Verantwortung.

Eine bestehende Einzel- oder Gemeinschaftspraxis kann entweder im Zeitpunkt der Gründung oder nach der Gründung der Kapitalgesellschaft in die GmbH eingebracht werden.

Wer eine GmbH gründet, denkt zunächst an die Haftungsbegrenzung. Als eigenständige juristische Person haftet die GmbH selbst für das, was sie und ihre „Erfüllungsgehilfen“ tun. Die Gesellschafter sind nur noch Kapitalgeber und haften grundsätzlich nicht persönlich für Verpflichtungen der Gesellschaft.

Dies ist ein großer Vorteil gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der jeder Gesellschafter auch mit seinem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der er angehört, haftet. Auch bei der anderen für Ärzte relevanten Form der Personengesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft, wird nur die Haftung für ärztliche Fehlleistungen auf den oder die jeweiligen Leistungserbringer beschränkt.

Ansonsten bleibt es aber bei dem Grundsatz: Jeder haftet für alles – auch mit seinem  
PraxisGmbH Info



Privatvermögen.

Ist ein Arzt Gesellschafter seiner Praxis-GmbH, kann er deren Geschäftsführer sein. Er kann auch als deren Angestellter oder Mitarbeiter ärztliche Leistungen für Rechnung der GmbH erbringen.

Für die selbst erbrachten ärztlichen Leistungen haftet er dann neben der GmbH als Träger der Praxis auch persönlich.

Die Trennung zwischen der GmbH als Träger der Praxis und dem Arzt als Leistungserbringer macht es interessant, eine Praxis über eine GmbH zu organisieren.

Für GmbHs gelten besondere Regeln im Steuerrecht. Die Praxis-GmbH zahlt ihre Steuer selbst. Für sie gelten andere Steuersätze. Sie zahlt nicht Einkommensteuer, sie zahlt Körperschaftsteuer. Dies kann – muss aber nicht – bedeuten, dass Steuern gespart werden.

Zusätzlich besteht bei einer Praxis-GmbH die Möglichkeit einer zusätzlichen Altersversorgung für zum Beispiel ihre Gesellschafter-Geschäftsführer. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der geringer werdenden Absicherung durch staatlich organisierte Versorgungssysteme interessant.

## **Steuern**

Die Einkommensteuer wurde in den letzten Jahren zwar gesenkt, sie ist aber weiterhin höher als die Körperschaftsteuer. Seit 2005 galt in der Einkommensteuer ein Eingangssteuersatz von 15 % und ein Spitzensteuersatz von 42 %. Ab 2008 gilt ein neuer Spitzensteuersatz von 45 %. Für hohe zu versteuernde Einkommen wird die „Reichensteuer“ eingeführt.

Zu beachten ist, dass dann, wenn die Praxis-GmbH ihren Gewinn an ihren Gesellschafter-Arzt ausschüttet, das ausgeschüttete Geld von dem Gesellschafter erneut versteuert werden muss. Ab 2008 gilt dafür ein pauschaler Einkommensteuersatz ohne Progression und Gegenrechnung von Kosten von 25 %.

Außerdem kann eine Praxis-GmbH anders als der niedergelassene Arzt niemals Freiberufler sein. Die GmbH ist immer zusätzlich gewerbsteuerpflichtig.



## **Altersversorgung**

Grundsätzlich ist jeder Arzt Mitglied seines berufsständischen Versorgungswerkes. Die Beiträge die er dorthin zu entrichten hat, überschreiten häufig den ihm zustehenden Sonderausgabenabzug. Um einen Euro für die Altersversorgung zurückzulegen, müssen also je nach Steuersatz schnell zwei Euro verdient werden.

Jeder GmbH-Geschäftsführer bekommt für seine Tätigkeit eine – hoffentlich – angemessene Vergütung. Teil dieser Vergütung kann auch eine Pensionszusage sein. Dies ist nichts anderes als das Versprechen der GmbH als Kapitalgesellschaft, bei Erreichen der Altersgrenze, ihrem Geschäftsführer eine Altersversorgung zu zahlen.

Wird eine solche Pensionszusage gegeben, so hat die GmbH Verbindlichkeiten gegenüber ihrem Geschäftsführer. Sie muss ja später einmal die Pensionszusage einlösen. Um sich hierauf vorzubereiten - und das erforderliche Kapital zurückzulegen - darf die GmbH deshalb Rückstellungen bilden. Diese „Pensionsrückstellungen“ mindern den Gewinn der GmbH und führen dazu, dass die GmbH weniger Steuern zahlen muss.

Der Geschäftsführer muss die Zuflüsse aus der Pensionszusage erst dann versteuern, wenn er tatsächlich die Leistungen erhält. Bei ihm fallen also zunächst keine Steuern an.

Da die Gesellschaft Steuern spart, kann sie auch tatsächlich Geld zurücklegen. Sie kann mit diesem Geld arbeiten und somit später für die erforderliche Deckung sorgen, um tatsächlich die Verpflichtung einlösen zu können.

## **Mitunternehmerschaft und Körperschaft**

Für die unterschiedlichen Organisationsformen: Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) oder Kapitalgesellschaft (Praxis-GmbH) gelten unterschiedliche Methoden der Besteuerung.

- Der niedergelassene Arzt zahlt für seinen Gewinn Einkommensteuer.
- Der Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft zahlt für seinen Anteil am Gewinn oder Verlust Einkommensteuer.



- Der Arzt als Gesellschafter-Geschäftsführer seiner Praxis-GmbH zahlt auf sein Gehalt Einkommensteuer (Lohnsteuer). Auf die Gewinnausschüttung seiner Praxis-GmbH zahlt er Einkommensteuer mit einem pauschalen Steuersatz. Außerdem muss die Praxis-GmbH selbst Steuern zahlen und zwar die günstige Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Die zu zahlende Gewerbesteuer ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch.

Die unterschiedlichen Gesamtbelastungen können miteinander verglichen werden, um Vor- und Nachteile der Praxis-GmbH abzuwägen. Hier werden eine Berufsausübungsgemeinschaft und eine Praxis-GmbH mit jeweils 2 Ärzten verglichen.

- Die Ärzte heißen Dr. Fitt und Dr. Gut.
- Der Gesamtgewinn aus der ärztlichen Tätigkeit beträgt € 500.000,00.
- Da beide unterschiedlich in der Praxis mit arbeiten, erhält Dr. Fitt von dem Gesamtgewinn € 300.000 und erhält Dr. Gut € 200.000.

In der Berufsausübungsgemeinschaft sieht die Steuerrechnung so aus:

	Dr. Fitt	Dr. Gut	BAG gesamt
Gewinnanteil	300.000 €	200.000 €	500.000 €
minus Vorsorgeaufwand	20.000 €	20.000 €	
zu versteuern	280.000 €	180.000 €	
Einkommensteuer	101.772 €	59.772 €	
Solidaritätszuschlag	5.598 €	3.288 €	
Kirchensteuer	0 €	0 €	
Steuern insgesamt	107.370 €	63.060 €	170.430 €

Die zum Vergleich stehende Praxis-GmbH hat die Einnahmen und Ausgaben der Berufsausübungsgemeinschaft, also einen Gewinn von € 500.000.

Die beiden Praxisinhaber sind nunmehr Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH. Für diese Tätigkeit erhalten sie von der GmbH ein jährliches Gehalt. Das beträgt bei Dr. Fitt € 100.000 und bei Dr. Gut € 60.000.

Das ergibt diese Steuerrechnung:



	Dr. Fitt	Dr. Gut	GmbH
Ertrag vor Gehalt			500.000 €
Gehalt	100.000 €	60.000 €	- 160.000 €
Vorsorgeaufwand	20.000 €	20.000 €	
zu versteuern	80.000 €	40.000 €	340.000 €
Einkommensteuer	18.446 €	5.700 €	
Körperschaftsteuer			51.000 €
Solidaritätszuschlag	1.015 €	314 €	2.805 €
Kirchensteuer	0 €	0 €	
Gewerbsteuer Hebesatz 400 %			45.822 €
Steuern insgesamt	19.461 €	6.014 €	99.627 €
<i>Gesellschafter und GmbH zusammen</i>			<i>125.102 €</i>

Erhalten die Gesellschafter-Geschäftsführer zusätzlich eine angemessene Pensionszusage, führt dies bei der Praxis-GmbH zu einer weiteren Steuersenkung. Schüttet die Praxis-GmbH Teile ihres Gewinns an die Gesellschafter aus, fallen zusätzliche Steuern an. Die vollständigen Auswirkungen müssen im Einzelfall berechnet werden.

## Interesse?

Diese Information zeigt mögliche neue Wege auf, wie ein niedergelassener Arzt seine berufliche, wirtschaftliche und ggf. auch steuerliche Situation durch geeignete gesellschaftsrechtliche Gestaltung verbessern kann. Die Gedanken können Basis sein für eine individuelle Beratung.

[www.praxisrecht.de](http://www.praxisrecht.de)